

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder Schülers

Name, Vorname:	Klasse im Schuljahr 2022/2023
----------------	-------------------------------

- teile ich Ihnen mit, dass ich **nicht** an der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln **teilnehme**.
- melde ich mich hiermit bei der **Grundschule Lehre** verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2022/23 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:
- Das Entgelt für die Ausleihe muss bis zum **07.07.2022** auf das genannte Konto überwiesen werden (Bareinzahlungen in der GS Lehre sind nicht möglich). **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich dafür, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**
 - Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
 - Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
 - Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
 - Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Ich gehöre zu den Leistungsberechtigten nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung und Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) – nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)

Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt wird nachgereicht.

- Ich bin erziehungsberechtigt für mindestens drei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe.

Ort, Datum

Unterschrift